

Stand 21.04.2022

**Satzung
des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
„AktivRegion Mittelholstein e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.

(2) Die Gebietskulisse und die Förderkulisse des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. umfasst die folgenden Gemeinden und Ämter mit ihren amtsangehörigen Gemeinden:

Amt Achterwehr
Amt Bordesholm
Amt Flintbek
Amt Mittelholstein
Amt Molfsee
Amt Nortorfer Land
Gemeinde Kronshagen
Gemeinde Wasbek.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Gebietskulisse und Förderkulisse sind identisch. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060)

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

(4) Der Verein ist unter der Registernummer VR 5287 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

Der Verein ist Träger des LAG-Managements einschließlich der Geschäftsstelle. Er kann weitere Projekte initiieren oder selbst durchführen.

Grundlage des Handelns bildet die anerkannte Integrierte Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Mittelholstein, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. folgende Aufgaben:

- a) Den Aufbau der Befähigung der lokal Agierenden zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
- b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.
Die Auswahlkriterien (Punktesystem mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

(3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

- (4) Geltende Landes-, Bundes- oder EU-rechtliche Rahmenbedingungen zur Fortführung der integrativen und nachhaltigen Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) sollen entsprechend den Vorgaben dieser Satzung Anwendung finden.

§ 3 Besondere Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein in Anwendung von § 2 Abs. 1 dieser Satzung Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) im Förderbereich 1 (Integrierte ländliche Entwicklung) gemäß „Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sein (GAK-Gesetz GAKG) sowie entsprechende Projekte beschließen und bewilligen.

Der Verein kann auch über den LEADER-Ansatz hinausgehende Projekte initiieren oder selbst durchführen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partner*innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.
- (2) Mitglieder des Vereins können
- a) kommunale Körperschaften nach § 1 Abs. 2,
 - b) weitere juristische (Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen) oder natürliche Personen aus dem nichtkommunalen Wirtschafts- und Sozialbereich (WiSo-Partner*innen) sein.

Die Mitglieder müssen ihren Sitz, Wohnort oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

- (3) Alle Vereinsmitglieder benennen für die Mitgliederversammlung Delegierte als ständige Vertretung sowie eine bevollmächtigte stellvertretende Person, die im Verhinderungsfall den ständigen Delegierten vertritt. Sollte sich die/der benannte Delegierte bei juristischen Personen ändern (z.B. durch Wahlen), ist die juristische Person gehalten, dem Vorstand den Wechsel des Vertretenden in Textform mitzuteilen.

Die Anzahl der ständigen Vertreter*innen der kommunalen Körperschaften nach § 1 Abs. 2 und deren Stellvertretung richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl; je angefangene 10.000 Einwohner wird ein*e ständige*r Vertreter*in nebst Stellvertretung benannt.

Jedes nicht kommunale Mitglied benennt eine*n Vertreter*in. Juristische Personen können Stellvertreter*innen benennen. Natürliche Personen vertreten sich selbst.

- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen Aufnahmeantrag in Textform, welcher im Fall von juristischen Personen von einer autorisierten Person gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes können die Antragstellenden innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) mit Erlöschen des Vereins,
 - f) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung darf weder in der Mitgliederversammlung noch in einem anderen Entscheidungsgremium eine einzelne Interessen-

gruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben. Sofern eine Interessengruppe, wie zum Beispiel die kommunalen Mitglieder, mehr als 49 % ausmachen, können diese sich so „gruppieren“ oder die Stimmen so gewichtet werden, dass deren Stimmgewicht nicht mehr als 49 % ausmacht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform, vorzugsweise in elektronischer Form einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich, wenn über Satzungsfragen beschlossen werden soll.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform beantragen.

- (2) An Stelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Die Öffentlichkeit wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild bzw. Ton in einem öffentlich zugänglichen digitalen Raum oder eine vergleichbare digitale Einbindung hergestellt.
- (3) Abweichend von §32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschlüsse).
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Integrierte Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl der Kassenprüfenden.
- (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleitenden und Schriftführenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Bedarfsfall deren Stellvertretungen.
- (3) Die Stimmenverteilung auf die kommunalen Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl, ihre Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
Jede von den kommunalen Mitgliedern delegierte Person hat eine Stimme. Jedes nichtkommunale Mitglied hat eine Stimme.
- Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung soll repräsentativ vertreten sein.
- (4) Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes gilt folgende Regelung:
- a) Die kommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der kommunalen Delegierten gewählt.
 - b) Die nichtkommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der WISO-Partner*innen und nichtkommunalen Mitglieder gewählt.
- Die Vertretungen der beiden Gruppen wählen die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die beabsichtigte Änderung der Vereinssatzung muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bildet eine Gruppierung von Partner*innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Gebietskulisse. Er setzt sich zusammen aus Delegierten von kommunalen und nichtkommunalen Mitgliedern und deren Stellvertretenden und soll alle Bereiche der Gebietskulisse angemessen repräsentieren. Es wird eine Besetzung entsprechend des Gleichstellungsgedankens (paritätische Besetzung) angestrebt.

Aus den Bereichen der in § 1, Abs. 2 genannten Körperschaften ist je angefangenen 10.000 Einwohner*innen - ab einer Einwohnerzahl von mindestens 5.000 Einwohner*innen - jeweils eine Person eines kommunalen und eine Person eines WISO-Partners sowie deren Stellvertretende zu wählen.

Amtsangehörige Gemeinden, die eine Mitgliedschaft begründet haben und gemeinsam mindestens 5.000 Einwohner*innen darstellen, können für ihren Bereich ebenfalls Vertreter*innen vorschlagen.

- (2) Dem Vorstand gehören 27 natürliche Personen an (Vorstandsmitglieder). Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder kommt aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen, respektive der Vereine, Verbände oder der sonstigen juristischen und natürlichen Personen (WISO-Partner*innen), davon ein/e Jugendvertretung. /Die Jugendvertretung wird aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus einer*m ersten Vorstandsvorsitzenden, einer*m zweiten Vorstandsvorsitzenden, einer*m dritten Vorstandsvorsitzenden, einer*m Schriftführenden und einer*m Kassensführenden, die jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes aus deren Mitte gewählt werden, sowie 22 Beisitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend § 9 Abs. 4 durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dieses muss in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§11 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Kontrolle der Geschäftsführung (LAG Management),
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung,
- e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte,
- f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte,
- g) Festsetzung der Höhe der Kofinanzierung nach § 18 Abs. 2,
- h) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- i) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
- j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

(3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) Durchführung des internen Monitorings,
- b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission,
- c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
- d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.

(4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 15) mit den Aufgaben gemäß Absatz 3 zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Unter Leitung der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung tritt der Vorstand zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragt.
- (2) In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben, die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist vorzugsweise in elektronischer Form zu versenden. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Vorstand so lange beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auf Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten. Der Anteil der an der Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50 % betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.

- (4) An Stelle einer Präsenzveranstaltung kann eine virtuelle Vorstandssitzung einberufen werden. Die virtuelle Vorstandssitzung ist gegenüber der präsenten Vorstandssitzung nachrangig. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Vorstandssitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vorstandssitzung. Die Öffentlichkeit wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild bzw. Ton in einem öffentlich zugängigen digitalen Raum oder eine vergleichbare digitale Einbindung hergestellt.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, vorzugsweise in elektronischer Form, gefasst werden. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss sich an der Abstimmung beteiligt haben. Dabei ist das Abstimmungsergebnis unter Beachtung der Beschlussfassung gemäß Abs. 3 festzustellen.
- (6) Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, im Bedarfsfall deren Stellvertretungen.
- (7) Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (9) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (10) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleitenden und Schriftführenden zu unterschreiben ist.
- (12) Der Vorstand kann Entscheidungen an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Er wird aus der Mitte des Vereinsvorstands gewählt und setzt sich zusammen aus

- der oder dem Ersten Vorsitzenden,
- der oder dem Zweiten Vorsitzenden,
- der oder dem Dritten Vorsitzenden,
- der oder dem Schriftführenden und
- der oder dem Kassenführenden.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt, längstens bis zur Neuwahl des Vereinsvorstands.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Einladung und unter Leitung der oder des Ersten Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) An Stelle einer Präsenzveranstaltung kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nachrangig. Virtuelle Sitzungen finden in einem durch Passwort geschützten Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands. Beschlüsse können analog § 13, Abs. 3 gefasst werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstands vor. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand trifft die ihm vom Vorstand delegierten Entscheidungen.
- (7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nichtöffentlich. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können themenbezogenen Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleitenden und Schriftführenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Mitgliedern des Vorstands zu.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Der oder dem Vorstandsvorsitzenden wird eine Entschädigung gewährt. Im Vertretungsfalle erhält die Stellvertretung je Tag ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung der oder des Vorstandsvorsitzenden.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands wird an die Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld gezahlt, das auch die Reisekosten abdeckt. Über die Höhe der Entschädigung und das Sitzungsgeld entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 15

Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der Integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis oder Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragstellenden
 - f) Schnittstelle zum LLUR und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung,
 - k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins obliegt der oder dem Kassensführenden. Die erforderliche Verwaltung und Abwicklung der Buchungsvorgänge kann auf eines der kommunalen Mitglieder übertragen werden. Haushalts- und Kassenwesen erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes teil.

§ 16 Verwaltungsstellen

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. und ist beratend im Vorstand/Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 17 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gemäß § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe eines Forums oder Informationsnetzwerks. Sie sollen über zielkonforme und damit förderfähige Projekte beraten, ggf. Finanzierungs-

pläne aufstellen und mithelfen, eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln und fortzuschreiben. Sie wählen sich jeweils eine*n Arbeitskreissprecher*in nebst persönlicher Stellvertretung.

- (3) Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 18 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder. Die jährliche Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 19 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform, mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2029, sichergestellt werden.
- (2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Abs. 8 genannten Mitglieder Liquidatoren mit entsprechender Vertretungsmacht. Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gemäß der beschlossenen Integrierten Entwicklungsstrategie ELER-konform, mindestens bis 2029 gewährleistet werden.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Absatz 2 zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel nach ELER. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.